

Herrn
Gerhard Schwab
Bundesministerium für
Soziale Sicherheit und Generationen

01/Dir.Dr.S/BI
223

25.09.2000

**Entwurf zum Budgetbegleitgesetz 2001,
mit dem das ASVG, das GSVG, das BSVG
und das FLAG 1967 geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Salzburger Gebietskrankenkasse ist über den Inhalt und die Vorgangsweise äußerst betroffen.

Es wird hier überfallsartig und in verfassungsrechtlich äußerst bedenklicher Weise in einen bestehend Kollektivvertrag eingegriffen bzw. Materien geregelt, die in die Kompetenz und in den Verantwortungsbereich der Kollektivvertragsparteien fallen. Die Änderungen werden überfallsartig mittels Bundesgesetz vorgenommen und halten wir dies aus grundsätzlichen und verfassungsrechtlichen Bedenken für überaus bedenklich. Diesbezüglich verweisen wir auf die Stellungnahme der Tiroler Gebietskrankenkasse, deren Argumentation wir uns vollinhaltlich anschließen.

Wir anerkennen die Notwendigkeit einer verstärkten finanziellen Absicherung des Dienstordnungsystems der Sozialversicherungsträger und richtet sich daher unsere Kritik nicht so sehr an der dadurch notwendigen erhöhten Beitragsleistung der betroffenen aktiven und pensionierten Dienstnehmer der Sozialversicherung, sondern – wie oben beschrieben – an der Vorgangsweise und an der Tatsache, dass es sich hierbei offensichtlich lediglich um eine Geldbeschaffungsaktion für das Bundesbudget handelt.

Während zwar die erhöhten Eigenleistungen dem einzelnen Sozialversicherungsträger zugute kommen wird in einem Zug der Hebesatz von 203 auf 202% gesenkt und bedeutet dies allein für die Salzburger Gebietskrankenkasse im Jahr 2000 Mindereinnahmen in Höhe von rd. ATS 4 Mio. Dem gegenüber stehen Einnahmen aus der Einführung des Pensionssicherungsbeitrages für pensionierte Dienstnehmer der Salzburger Gebietskrankenkasse in Höhe von lediglich ATS 1,9 Mio. gegenüber, so dass sich hieraus allein eine Unterdeckung in Höhe von ATS 2,1 Mio. ergibt. Über einen längeren Zeitraum betrachtet bedeutet dies eine drastische Verschlechterung der ohnehin angespannten finanziellen Situation der Krankenversicherungsträger, da die Zahl der ASVG-Pensionisten deutlich zunimmt, währenddessen die Zahl der Bediensteten innerhalb der Sozialversicherung aufgrund der gesetzlichen Vorgaben (§ 588 Abs. 14 ASVG) abnimmt.

Es wird somit wiederum eine Maßnahme gesetzt, die zwar positive Auswirkungen für das Bundesbudget hat, für die gesetzliche Sozialversicherung eine weitere Verschlechterung der ohnehin angespannten finanziellen Situation bedeutet. Gerade die Krankenversicherung der Pensionisten weist eine hohe Unterdeckung auf und wird dies durch die Senkung der Krankenversicherungsbeiträge für die ASVG-Versicherten sogar noch verschlechtert. Dies kann durch die begrüßenswerte Maßnahme der Einbeziehung der Zusatzpensionen bei Unternehmungen, die der Einschau durch den Rechnungshof unterliegen keineswegs wettgemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Salzburger Gebietskrankenkasse

Dir. Dr. Harald Seiss